

Nur Grossverdienende sollen Verwandte unterstützen müssen

Autor(en): **Schmid, Walter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **106 (2009)**

Heft 1

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839895>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nur Grossverdienende sollen Verwandte unterstützen müssen

Wer «in günstigen Verhältnissen» lebt, kann vom Staat zur Kasse gebeten werden, wenn Verwandte in Not geraten. Doch was sind günstige Verhältnisse? Die neuen SKOS-Richtlinien sollen Klarheit schaffen.

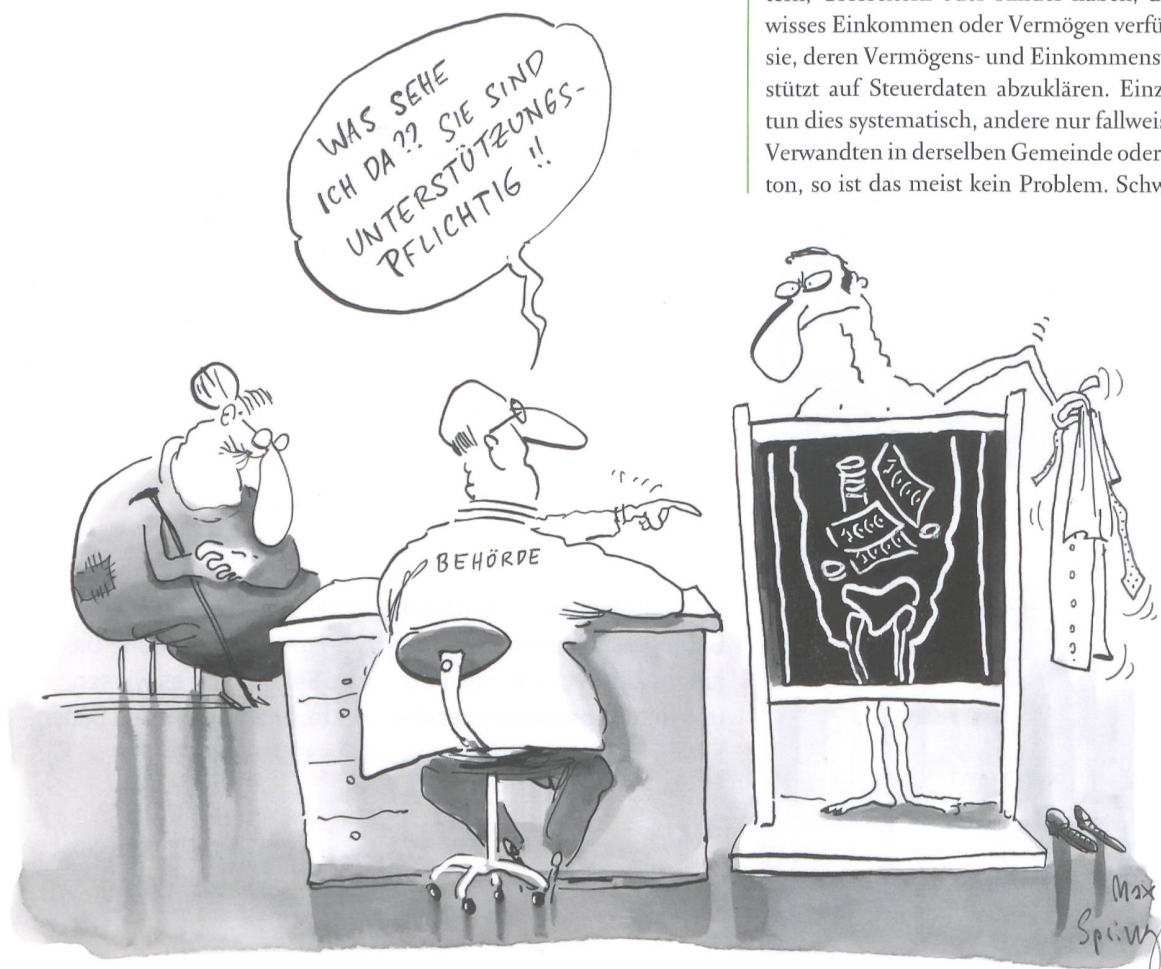
Die Verwandtenunterstützung ist ein dornenvolles Thema und ihre Anwendung in der Praxis unbefriedigend. Per 1. Januar 2009 hat die SKOS deshalb ihre Richtlinien zur Verwandtenunterstützung grundlegend geändert und die Einkommens- und Vermögenslimiten, ab denen Verwandtenunterstützung gefordert werden soll, verdoppelt. Diese markante Praxisänderung trägt der heutigen Rechtsprechung des Bundesgerichts Rechnung und beseitigt ein langjähriges Malaise.

Historisch reicht die Verwandtenunterstützung in eine Zeit zurück, in der es noch keine öffentliche Sozialhilfe gab. Die Existenzsicherung der Armutsbetroffenen war in erster Linie Sache der Familien, der karitativen Werke und subsidiär der Bürgergemeinden. Die Unterstützungspflicht der Verwandten war abgestuft nach

Verwandtschaftsgraden und wirtschaftlicher Leistungskraft. Eine solche Regelung fand auch Eingang in das inzwischen über hundertjährige Zivilgesetzbuch. Eltern, Grosseltern und Kinder, aber auch Geschwister schuldeten sich gegenseitig Beistand. Letztere allerdings nur, wenn sie «in günstigen Verhältnissen» lebten. Vor gut zehn Jahren hat der Gesetzgeber die Beistandspflicht der Geschwister aufgehoben und gleichzeitig die Unterstützungspflicht auf jene Verwandten in gerader Linie beschränkt, die «in günstigen Verhältnissen» leben. Was jedoch «günstige Verhältnisse» seien, liess der Gesetzgeber offen.

UNTERSCHIEDLICHE PRAXIS DER GEMEINDEN

Wenn Behörden erfahren, dass Sozialhilfeempfänger Eltern, Grosseltern oder Kinder haben, die über ein gewisses Einkommen oder Vermögen verfügen, versuchen sie, deren Vermögens- und Einkommensverhältnisse gestützt auf Steuerdaten abzuklären. Einzelne Behörden tun dies systematisch, andere nur fallweise. Wohnen die Verwandten in derselben Gemeinde oder im selben Kanton, so ist das meist kein Problem. Schwieriger wird es



bei ausserkantonalem Wohnsitz, weil sich die Steuerämter immer häufiger auf den Datenschutz berufen und die Informationen nicht herausgeben. Und nahezu unmöglich ist es, die Verhältnisse von Verwandten im Ausland abzuklären.

Kommt eine Behörde zum Schluss, dass Verwandtenunterstützung geltend gemacht werden kann, kontaktiert sie die Betroffenen und versucht wenn immer möglich, eine einvernehmliche Regelung zu treffen: Es wird ein zumutbarer Betrag vereinbart, den die Verwandten zu zahlen bereit sind. Kommt keine Einigung zustande, bleibt nur die Klage vor einem Zivilgericht. Solche Klagen sind jedoch selten, denn ein solches Verfahren ist aufwändig und das Prozessrisiko hoch.

DAS BUNDESGERICHT GING VORAN

Die SKOS-Richtlinien empfehlen den Behörden, die Verwandtenunterstützung dann zu prüfen, wenn Einkommen und Vermögen eine bestimmte Grenze überschreiten. Als Richtschnur galt bisher für Alleinstehende ein Einkommen von 60 000 Franken und ein Vermögen von 100 000 Franken, für Familien 80 000 Franken Einkommen und 150 000 Franken Vermögen. Per 1. Januar 2009 hat die SKOS die Freibeträge beim Einkommen verdoppelt, und das nicht anrechenbare Vermögen beträgt neu 250 000 Franken (für Alleinstehende) oder 500 000 (für Verheiratete). Die SKOS schränkt damit die Pflicht zur Verwandtenunterstützung markant ein.

Es sind in erster Linie rechtliche Erwägungen, die zu diesem Schritt geführt haben. Denn die bisherigen Richtlinien stimmten nicht mehr mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts überein, das in seinen Urteilen neue Massstäbe zur Bemessung «günstiger Verhältnisse» setzte. Ohne genaue Limiten zu benennen, machte das oberste Gericht deutlich, dass die Beträge der bisherigen SKOS-Richtlinien klar zu tief liegen. Gemeinwesen, welche gestützt auf die bisherigen Richtlinien eine Zivilklage wagten, riskierten mit grosser Wahrscheinlichkeit die Ablehnung ihrer Klage.

AUFWAND UND ERTRAG STIMMEN NICHT

Es sind aber auch wirtschaftliche Gründe, die eine Anpassung nahelegen. Nur in rund zwei Prozent aller Fälle wird überhaupt Verwandtenunterstützung geltend gemacht. Rein quantitativ ist sie daher für die Sozialhilfe nicht von Bedeutung und die finanzielle Entlastung für die Gemeinwesen gering. Kommt hinzu, dass der Aufwand zur Geltendmachung von Verwandtenunterstützung für die Sozialhilfe erheblich ist, gerade bei kleinen Einkommen rechnet sich die Verwandtenunterstützung also auch betriebswirtschaftlich nicht.



Walter Schmid.

Zudem haftet der Verwandtenunterstützung der Makel der Willkür und der Ungerechtigkeit an, was dem Image der Sozialhilfe enorm schadet. In der Tat bestimmt heute oft der Zufall, ob jemand zur Unterstützung verpflichtet wird oder nicht. Ob eine Behörde von Verwandten erfährt oder nicht, ob sich die Steuerdaten beschaffen lassen oder nicht, ob sie überhaupt Abklärungen vornimmt oder nicht – das alles ist von Fall zu Fall verschieden. Und nicht selten ist das Verhandlungsgeschick der Betroffenen für das Ergebnis ausschlaggebend: Wer auf stur schaltet, hat gute Chancen, gar nichts zahlen zu müssen, denn die Behörden wagen nur selten eine Zivilklage. Verwandte, die im Ausland leben, bleiben fast immer gänzlich unbehelligt. Schweizerinnen und Schweizer sind demnach stark benachteiligt.

IST VERWANDTENUNTERSTÜTZUNG UNZEITGEMÄSS?

Mit der neuen Praxis will die SKOS die Verwandtenunterstützung auf den Kern zurückführen, den das Gesetz vorsieht: Die Verwandtenunterstützung soll dort geltend gemacht werden, wo es bei wirklich «günstigen», also wohlhabenden Verhältnissen unbillig und stossend wäre, dem Gemeinwesen den Sozialhilfefaufwand für die Kinder, Grosskinder oder Eltern zu überbinden. Die Verwandtenunterstützung ist aber ein zivilrechtliches Mittel und kein Instrument zur Erhöhung des Steueraufkommens. Wer die Verwandtenunterstützung einsetzt, um die Finanzen des Gemeinwesens aufzubessern oder um potenzielle Sozialhilfebezüger abzuschrecken, handelt nicht im Sinne des Gesetzes.

Wie lange die Verwandtenunterstützung generell noch bestehen bleibt, ist heute offen. Vor zehn Jahren hat das Parlament die Abschaffung noch abgelehnt, aber die Stimmen mehren sich, die die Verwandtenunterstützung als unzeitgemäss ablehnen. Und in der Tat ist die Schweiz vermutlich der einzige moderne Wohlfahrtsstaat, der sie in dieser Form noch kennt. Es ist jedoch nicht an der SKOS, über diese Frage zu entscheiden. Aber als Fachverband ist es ihre Aufgabe, Behörden eine Sozialhilfepraxis zu empfehlen, die fachlichen und rechtlichen Standards standhält. Mit der Revision der Empfehlungen zur Verwandtenunterstützung erfüllt sie diesen Anspruch. ■

Walter Schmid
Präsident der SKOS